

Aktenzeichen: 3 AZR 1155/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1155/78

9 Sa 649/78 Hamm

Verkündet am
27. Oktober 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Oktober 1978 - 9 Sa 649/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des mit wirtschaftlichen Erfordernissen begründeten Widerrufs von Versorgungszusagen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte ist die durch Umwandlung entstandene Rechts-
nachfolgerin der E OHG, C -

(kurz: L OHG). Die Umwandlung erfolgte während
des Revisionsverfahrens. Die Kläger sind Arbeitnehmer oder
Ruheständler der Beklagten. Die L OHG hat 24 Arbeitnehmern
- darunter allen Klägern - eine auf der Versorgungsordnung
vom 1. Dezember 1954 (neugefaßt durch Nachtrag vom 5. April
1966) beruhende Versorgungszusage erteilt. In der Versorgungs-
ordnung heißt es in Abschnitt XII:

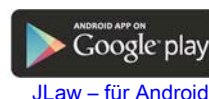
"Die Firma hat bei der Einrichtung der Ver-
sorgungsordnung die derzeitigen allgemein-
en, wirtschaftlichen und betrieblichen
Verhältnisse zugrunde gelegt. Ändern sich
diese Verhältnisse nachhaltig so wesent-
lich, daß der Firma die Aufrechterhaltung
der zugesagten Leistungen auch unter ob-
jektiver Beachtung der Belange des Versorgungs-
berechtigten nicht mehr zugemutet werden
kann, so ist sie zur Kürzung oder Einstellung
der Versorgungsleistungen berechtigt."

Im Jahre 1974 geriet die L OHG in wirtschaftliche Schwierig-
keiten. Nach der Bilanz 1974 stellte sich ihr Bilanzverlust
in diesem Jahre auf insgesamt 1.472.361,14 DM bei einer Lohn-
summe von 1.151.217,45 DM und Sozialabgaben von 184.547,64 DM.
Für Altersversorgung und sonstige Unterstützungen zahlte
die L OHG 37.324,59 DM, die bilanzmäßigen Pensionsrückstellungen
beliefen sich auf 260.881,-- DM. Im Jahre 1975 wandte die
L OHG für Pensionen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Sep-
tember 1975 noch 13.606,80 DM auf. Mit Schreiben vom 3. Sep-
tember 1975 widerrief die L OHG unter Berufung auf ihre wirt-
schaftlichen Schwierigkeiten und auf außergewöhnliche Verluste
die Versorgungszusagen allen Klägern gegenüber zum 30. Sep-
tember 1975. Mit diesem Datum stellte sie gleichzeitig alle
Rentenzahlungen ein.

Zum Zeitpunkt des Widerrufs bezog der Kläger zu 1) bereits
eine Betriebsrente, die 75,-- DM im Monat ausmachte. Die
Kläger zu 2) und zu 15) sind erst im Laufe des Rechtsstreits
in den Ruhestand getreten. Der Kläger zu 2) sollte ab 1.
Oktober 1976 eine Pension von 75,-- DM und der Kläger zu
15), ein Frührentner, sollte ab 1. Juni 1974 eine Rente von
29,-- DM monatlich erhalten. Die Ruhegeldansprüche der übrigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

- wesentlich jüngeren - Kläger werden erst nach 1990 fällig.

Anläßlich der Umwandlung der L OHG in die Beklagte traten neue Gesellschafter ein. Das führte zu einer erheblichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. So hat die Beklagte die Rentenzahlungen ab 1. Januar 1981 wieder aufgenommen und 20 % der aufgelaufenen Rückstände an die Kläger zu 2) und zu 15) gezahlt.

Die Kläger halten den Widerruf ihrer Versorgungszusagen für unberechtigt. Sie haben bestritten, daß der Widerruf zur Rettung des Unternehmens unerläßlich gewesen sei. Die Aufwendungen für die Renten hätten im Verhältnis zu den Umsatzzahlen und der Lohnsumme nur eine untergeordnete Rolle gespielt, zumal die Ansprüche der meisten Kläger noch längst nicht fällig seien. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens habe allenfalls eine Stundung der Renten in Betracht kommen können, keinesfalls aber ein vollständiger Widerruf aller Zusagen. Außerdem habe die L OHG nicht nachgewiesen, welche weiteren Maßnahmen sie - neben dem Widerruf der Versorgungszusagen - zur Sanierung des Unternehmens ergriffen habe.

Die Kläger haben beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger zu 1) 150,-- DM netto zu zahlen,
2. an den Kläger zu 1) ab 1.12.1975 eine monatliche Rente in Höhe von 75,-- DM zu zahlen;

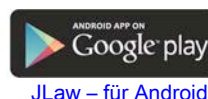
II. festzustellen, daß der Widerruf der Versorgungszusage vom 3.9.1975 gegenüber den Klägern zu 2) bis 15) unwirksam sei.

Die L OHG hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat den Widerruf mit dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage begründet und dazu vorgetragen, die Verluste des Unternehmens hätten sich 1973 auf 16.082,35 DM, 1974 auf 1.772.361,14 DM, 1975 auf 1.630.517,58 DM und 1976 auf 576.206,46 DM belaufen, insgesamt also einen Stand von 3.655.167,53 DM erreicht. Durch die fortgesetzte Verlustentwicklung sei das Betriebsvermögen völlig aufgezehrt worden; weiter sei eine Unter-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kapitalisierung mit erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten eingetreten. Nach einer Zwischenbilanz vom 31. Oktober 1975 habe die Unterkapitalisierung im laufenden Rechnungsjahr bis zu diesem Zeitpunkt bereits 1.245.420,-- DM ausgemacht. Die Liquiditätsübersicht vom selben Datum habe eine Unterdeckung (Verhältnis von kurzfristigen Schulden zu kurzfristig realisierbaren Vermögenswerten) von 986.553,69 DM ergeben. Im Jahre 1976 hätten die Unterkapitalisierung sogar 2.523.771,18 DM und die Unterdeckung 643.652,-- DM betragen. Im Jahr 1975 hätten nicht einmal die Tilgungslasten von 462.000,-- DM abgetragen werden können. Für die betriebliche Altersversorgung seien deshalb keine Mittel mehr vorhanden gewesen. Wegen dieser außerordentlich schlechten Lage habe die L OHG weder Landesbürgschaften noch weiteren Bankkredit erhalten können. Die Gesellschafter hätten ihr gesamtes Privatvermögen eingebracht, um Betrieb und Arbeitsplätze zu retten. Zusätzlich hätten sie Darlehen bei Verwandten aufnehmen müssen, die nur mit der Auflage gewährt worden seien, keine Gelder für Zwecke zu verwenden, die nicht ausschließlich der Verbesserung des Betriebsergebnisses dienten.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen der Kläger zu 1) und zu 5) durch Teilurteil stattgegeben. Dieses Urteil ist später rechtskräftig geworden und nicht mehr in die Revisionsinstanz gelangt. Den Klagen der übrigen 13 Kläger hat das Arbeitsgericht ebenfalls stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Die Kläger und der Pensionssicherungsverein, der dem Rechtsstreit während des Berufungsverfahrens auf Seiten der Kläger als Streithelfer beigetreten ist, beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der von der Rechtsvorgängerin der Beklagten erklärte Widerruf ihrer Versorgungszusagen ist unwirksam, weil der Vortrag der L OHG nicht ausreicht, um diese Maßnahme wegen Gefährdung des Unternehmensbestandes



- 6 -

zu rechtfertigen.

1. Der Rechtsstreit ist nicht durch außergerichtliche Einigung der Parteien beigelegt worden. Die Beklagte hat den Klägern zur Erledigung des Rechtsstreits und zur Regelung der Altersversorgung ein vom 3. Dezember 1980 datierendes Vergleichsangebot unterbreitet. Darin war im Hinblick auf die verbesserte wirtschaftliche Lage der Beklagten der Vorschlag enthalten, die Pensionszusage mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft zu setzen und die Zahlungen wieder aufzunehmen. Außerdem sollten zur Abgeltung aller Ansprüche 20 % der rückständigen Rentenbeträge beglichen werden. Dieses Vergleichsangebot sollte aber nur wirksam werden, wenn alle Kläger bis zum 15. Dezember 1980 ihre Klagen schriftlich zurücknehmen. Alle Betroffenen sollten dann eine schriftliche Bestätigung von der Beklagten erhalten. Eine Rücknahme der Klagen ist jedoch nicht erklärt worden. Da folglich die Bedingung des Vergleichsangebots, nämlich Rücknahme der Klagen bis zum 15. Dezember 1980, nicht erfüllt wurde, ist es auch nicht zu einer vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreits gekommen.

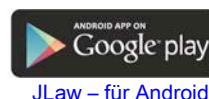
2. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht ein Feststellungsinteresse aller Kläger bejaht. Zwar hätten die Kläger zu 2) und zu 15) wegen ihrer in der Vergangenheit bereits fällig gewordenen Rentenbeträge Zahlungsklagen erheben können, das steht ihrem Feststellungsinteresse jedoch nicht entgegen.

Der Senat hat das Rechtsschutzinteresse an einer einheitlichen Feststellungsklage auch für solche Fälle bejaht, in denen eine Zahlungsklage zwar für rückständige Beträge, nicht aber für zukünftige Zahlungen möglich ist (BAG 18, 324 [327] = AP Nr. 111 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 1 der Gründe]). Da im Falle eines Widerrufs der Versorgungszusage eine Teilleistungsklage nicht zum gleichen Ziel wie die Feststellungsklage führt oder jedenfalls den Rechtsstreit nicht prozeßökonomisch sinnvoller erledigt, muß es dem Zusageempfänger unbenommen bleiben, auf die Teilleistungsklage zu verzichten und im Wege der Feststellungsklage seinen ganzen Anspruch zur Entscheidung zu stellen (vgl. auch BAG AP Nr. 5 zu § 256 ZPO m.w.N.).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Rechtslage hat sich für die Kläger zu 2) und zu 15) auch nicht dadurch geändert, daß die Beklagte seit dem 1. Januar 1981 die geschuldeten Renten an beide Kläger wieder zahlt und die bis dahin aufgelaufenen Rückstände nunmehr endgültig bezifferbar sind. Eine Klageänderung - hier Übergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage - ist in der Revisionsinstanz auch ohne Änderung des Klagegrundes nicht statthaft (BAG 4, 149 [152] = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO [vorletzter Absatz]; vgl. ferner BAG AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT [2. Abs. der Gründe] m.w.N.).

3. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die Beklagte ihre Versorgungszusagen trotz des in ihrer Versorgungsordnung enthaltenen "allgemeinen wirtschaftlichen Vorbehalts" nur dann widerrufen durfte, wenn hierfür sachliche Gründe vorlagen (BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 1 a der Gründe]). Sachliche Gründe für die Kürzung oder gar völlige Einstellung von Versorgungsleistungen können gegeben sein, wenn bei dem Arbeitgeber eine wirtschaftliche Notlage eingetreten ist (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG).

a) Ein Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage setzt voraus, daß der Bestand des Unternehmens durch wirtschaftliche Schwierigkeiten gefährdet ist und daß eine Kürzung oder Einstellung von Ruhegeldleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung anderer sachdienlicher Maßnahmen geeignet ist, die Sanierung des Unternehmens herbeizuführen. Eine Kürzung oder eine volle Leistungsverweigerung ist aber nur zulässig, soweit sie zur Rettung des Unternehmens unerläßlich erscheint. Vor allem dürfen zu diesem Zweck nicht nur die Ruheständler herangezogen werden, sondern es müssen auch den anderen mit dem Unternehmen verbundenen Personen - Arbeitgeber, Anwartschaftsinhaber und aktive Arbeitnehmer - Opfer abverlangt werden und die Beiträge aller zur Sanierung führen (BAG 24, 63 [71 f] = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 a und zu 3 der Gründe]; BAG AP Nr. 157 aaO [zu III 2 a der Gründe]; AP Nr. 175 aaO [zu II 1 und III 1 a der Gründe] sowie AP Nr. 177 aaO [zu II 1 und 2 sowie III 3 b der Gründe]). Dabei genügen unsubstantiierte Behauptungen des Arbeitgebers nicht.



Erforderlich ist vielmehr die genaue Darlegung der Umstände, die die Annahme rechtfertigen sollen, einen notleidenden Betrieb nur durch Kürzung von Versorgungsansprüchen und entsprechende andere Maßnahmen retten zu können (vgl. BAG AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 a der Gründe] m.w.N.).

b) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Landesarbeitsgericht zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, die Beklagte habe nicht dargelegt, daß der Widerruf der Rentenzusagen wegen der im Jahre 1974 eingetretenen wirtschaftlichen Situation zur Rettung des Betriebes der L OHG unausweichlich notwendig gewesen sei. Vor allem hat die L OHG nicht dargelegt, welche anderen Maßnahmen neben dem Widerruf sie zur Sanierung ergriffen habe und inwiefern der Widerruf der von ihr erteilten Versorgungszusagen zur Überwindung ihrer wirtschaftlichen Notlage unerläßlich gewesen sei. Sie hat lediglich behauptet, die Witwe eines Gesellschafters habe ebenfalls auf ihre Betriebsrente von 2.000,-- DM monatlich verzichtet und im übrigen walte im Betrieb äußerste Sparsamkeit. Das reicht jedoch für den zu verlangenden substantiierten Vortrag nicht aus.

Die Einsparungen bei der Rente konnten die L OHG nicht retten. Von den 15 Klägern befand sich zur Zeit des Widerrufs lediglich einer mit einer Pension von 75,-- DM monatlich im Ruhestand. Während des Rechtsstreits folgten drei weitere Arbeitnehmer mit ähnlich geringen Rentenansprüchen in den Ruhestand nach. Die anderen Kläger erreichen sämtlich erst nach 1990 das Rentenalter. Die L OHG hat selbst nicht behauptet, daß die eingestellten Betriebsrentenzahlungen das Unternehmen bei jährlich in die Millionen gehenden Verlusten hätten retten können. Nach der Rechtsprechung des Senats können zwar auch geringe eingesparte Beträge zur Rechtfertigung des Widerrufs ausreichen. Das gilt aber nur dann, wenn damit verbunden auch andere Sanierungsmaßnahmen größeren Umfangs mit Erfolgsaussicht ergriffen werden (BAG 29, 169 [175] = AP Nr. 175 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 2 b der Gründe]). Andere Sanierungsmaßnahmen hat die L OHG aber nicht dargelegt, so daß der Widerruf der Zusagen schon nach ihrem eigenen Vortrag nicht unerläßlich für die Sanierung des Unternehmens war.



Der Widerruf rechtfertigt sich auch nicht deshalb, weil Kredit gebende Verwandte der Gesellschafter der L OHG für die Kredite zur Auflage gemacht haben sollen, kein Geld für Zwecke zu entnehmen, die nicht ausschließlich der Verbesserung des Betriebsergebnisses dienen. Mit einer derartigen Auflage können die Aufwendungen für die Renten nicht gemeint gewesen sein. Rentenzahlungen sind nämlich keine unnötigen Entnahmen. Der Betriebsrentenanspruch hat nach ständiger Rechtsprechung des Senats im Gegensatz zur Ansicht der Revision auch Entgeltcharakter und ist insoweit dem Lohnanspruch gleichwertig zu erachten (vgl. statt vieler BAG 25, 362 [368] = AP Nr. 162 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 3 d der Gründe] m.w.N.). Deshalb würden die Rentenansprüche und die bisher noch gar keine Barausschüttungen verursachenden Anwartschaften von einer derartigen Auflage nicht erfaßt, wobei dahinstehen kann, ob Auflagen von Kreditgebern oder anderen Gläubigern den Widerruf von Versorgungszusagen überhaupt rechtfertigen könnten.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Sie umfaßt auch die Kosten der Streithilfe, die die Beklagte wegen der Erfolglosigkeit ihrer Revision ebenfalls zu tragen hat.

Dr. Dieterich

Pape

Dr. Gehring

Kunze

Schneider

